

Einkaufsbedingungen

§ 1

Geltung; anwendbares Recht

Diese Einkaufsbedingungen liegen allen von uns erteilten Aufträgen zugrunde. Verkaufsbedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung. Auf sämtliche Aufträge findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung.

§ 2

Auftrag

1. Aufträge werden schriftlich erteilt. Mündliche Aufträge sowie Änderungen oder Ergänzungen eines Auftrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
2. Abweichungen der Auftragsbestätigung von unserem Auftrag sind nur wirksam, wenn der Lieferant uns ausdrücklich auf sie hingewiesen hat und wir ihnen schriftlich zugestimmt haben. Enthält die Auftragsbestätigung keinen Hinweis auf Abweichungen, gilt der von uns erteilte Auftrag als vorbehaltlos angenommen.

§ 3

Lieferzeit

1. Lieferfristen beginnen im Zweifel mit dem Datum unseres Auftrages. Kann der Lieferant erkennen, dass ihm die fristgemäße Lieferung ganz oder teilweise nicht möglich ist, so hat er uns die Gründe hierfür und die vermutliche Dauer der Verzögerung unverzüglich mitzuteilen.
2. Hängt die Einhaltung eines Liefertermins von unserer Mitwirkung ab, so kann sich der Lieferant bei einer Lieferverzögerung auf unsere fehlende Mitwirkung nur berufen, wenn er diese rechtzeitig schriftlich angemahnt hat.
3. Hält der Lieferant die vereinbarte Lieferzeit nicht ein, so hat er für jede vollendete Woche der Überschreitung der Lieferzeit eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Wertes desjenigen Teils der Leistung, der nicht genutzt werden kann, zu zahlen. Dies gilt nicht, wenn die Überschreitung der Lieferzeit auf Umständen beruht, die der Lieferant nicht zu vertreten hat. Die Vertragsstrafe wegen Nichteinhaltung der Lieferzeit beträgt höchstens 5 % des Wertes desjenigen Teils der Leistung, der nicht genutzt werden kann.

§ 4

Preise und Zahlung

Die vereinbarten Preise sind im Zweifel Festpreise und gelten frei unserem Werk inklusive Verpackungskosten. Preiserhöhungen, Preisvorbehalte und Überlieferungen bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung. Die Zahlung ist erst nach vollständigem Eingang der Ware bzw. nach vollständiger Leistung fällig. Forderungen dürfen nur mit unserem schriftlichen Einverständnis abgetreten werden.

§ 5

Rechte bei Mängeln

1. Offensichtliche Mängel der Lieferung werden wir, sobald sie bei ordnungsgemäßigem Geschäftsablauf festgestellt werden, unverzüglich anzeigen. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
2. Mängel hat der Lieferant unverzüglich nach unserer Wahl durch Reparatur oder Austausch der mangelhaften Ware zu beseitigen. Sämtliche hierdurch entstehenden Kosten hat er zu tragen. In dringenden Fällen sind wir berechtigt, die Mangelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen.
3. Im Übrigen richten sich unsere Rechte nach den gesetzlichen Vorschriften. Unsere Ansprüche und Rechte wegen eines Mangels unterliegen der gesetzlichen Verjährungsfrist. Die Verjährung tritt jedoch nicht vor Ablauf von 6 Monaten nach einer vor Eintritt der Verjährung erhobenen Mängelrüge ein.
4. Der Lieferant garantiert, dass das Produkt hinsichtlich Konstruktion, Produktion und Instruktion fehlerfrei im Sinne der Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes ist. Er garantiert insbesondere, dass nach dem Stand der Wissenschaft und Technik im Zeitpunkt der Lieferung an uns keine Fehler des Produktes erkannt werden können. Außerdem hat er uns spätestens bei Lieferung mitzuteilen, wer Hersteller des Produktes ist.

§ 6

REACH

Der Lieferant garantiert, dass er die zum 01.06.2007 in Kraft getretene REACH-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006) anwendet und seiner Informationspflicht gemäß Art. 33 REACH für besonders Besorgnis erregende Stoffe, siehe Kandidatenliste der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA), deren 1. Fassung am 28.10.2008 bekannt gegeben wurde, nachkommt!

Der jeweils aktuelle Stand der Kandidatenliste ist im Internet abrufbar unter

http://echa.europa.eu/chem_data/candidate_list_en.asp.

Es wird garantiert, dass diese Stoffe in den an uns gelieferten Erzeugnisse in einer Konzentration über 0,1 Massen % nicht enthalten sind.

§ 7

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis ist Ibbenbüren.